

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

07.07.2025

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.34-23/23

Nummer:

Z-19.34-2732

Geltungsdauer

vom: **7. Juli 2025**

bis: **7. Juli 2030**

Antragsteller:

Saint-Gobain Rigips GmbH

Willstätterstraße 60

40549 Düsseldorf

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Wand in Holztafelbauart "HW13..." als Wand anstelle einer
Brandwand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Planung, Bemessung und Ausführung der tragenden und raumabschließenden Wand in Holztafelbauart "HW13RF" bzw. "HW13RH" als Wand anstelle einer Brandwand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend¹ ist (nachfolgend Wand anstelle einer Brandwand genannt).

1.1.2 Die Wand anstelle einer Brandwand besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1:

- für die Tragkonstruktion (Rippen, Querriegel sowie Schwelle und Rähm): Holzbauteile
- für die Beplankung/ Bekleidung:
 - nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten und Gipsplatten
 - normalentflammbare¹ Holzwerkstoffplatten
- für die Dämmung:
 - nichtbrennbare¹ Mineralwolle (Steinwolle)
- Befestigungsmittel und Fugenmaterialien

Wahlweise dürfen beidseitig beplankte Tafелеlemente nach Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB 2025/1), lfd. Nr. C 2.3.1.4², werkseitig hergestellt werden, sofern sie den Bestimmungen dieses Bescheids entsprechen.

1.1.3 In Abhängigkeit des Wandaufbaus werden die Wandarten 1 ("HW13RF") und 2 ("HW13RH") unterschieden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Wand anstelle einer Brandwand erfüllt in der jeweiligen Ausführung und bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung, die bauaufsichtlichen Anforderungen an eine tragende und raumabschließende Wand in Holztafelbauart, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend¹ ist, hinsichtlich

- einer Feuerwiderstandsdauer über 60 Minuten³,
- der Einhaltung der Kriterien nach DIN 4102-3⁴, Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.4, und
- der beidseitigen Ausführung mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.4⁵ der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)⁶,

sofern die Ausführung der Bauteilanschlüsse ebenfalls gemäß den Anforderungen der Technischen Regel A 2.2.1.4⁵ erfolgt.

1.2.2 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen und darf nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften dort angewendet werden, wo an Stelle von Brandwänden Wände in Holztafelbauart

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

² nach Landesrecht

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der Wand anstelle einer Brandwand ebenfalls berücksichtigt.

⁴ DIN 4102-3:1977:09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ "Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL)", Fassung September 2024, s. www.dibt.de

⁶ Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung zulässig sind, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend¹ sind.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Bauart ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

- 1.2.3 Die maximal zulässige Höhe der Wand anstelle einer Brandwand von Unterkante Schwelle bis Oberkante Rähm beträgt 3250 mm.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Wand

2.1.1 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion (Holzständer und Querriegel sowie Schwelle und Rähm mit den Mindestabmessungen (b x h) 80 mm x 180 mm besteht aus

- Vollholz nach DIN EN 14081-1⁷ in Verbindung mit DIN 20000-5⁸,
 - Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁹ oder
 - Laubholz mindestens der Festigkeitsklasse D30 nach DIN EN 338⁹ oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-3¹¹ mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c oder
- Balkenschichtholz nach DIN EN 14080¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-3¹¹ mit verklebten Lamellen (Bohlen oder Kanthölzer) aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN EN 14081-1⁷ mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁹

2.1.2 Beplankung/Bekleidung

Für die Beplankung/Bekleidung sind

- ≥ 19 mm dicke normalentflammbare¹ Holzwerkstoffplatten¹² nach DIN EN 13986¹³ und DIN 20000-1¹⁴, und
- ≥ 18 mm dicke, nichtbrennbare¹
 - Gipsplatten¹⁵ "Rigips Feuerschutzplatte RF" nach DIN EN 520¹⁶ (Typ DF) in Verbindung mit DIN 18180¹⁷ (für Wandart 1 "HW13RF") bzw.
 - Gipsfaserplatten¹⁸ "Rigidur H" nach ETA-08/0147 (für Wandart 2 "HW13RH")

zu verwenden.

7	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
8	DIN 20000-5:2024-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
9	DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
10	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
11	DIN 20000-3:2022-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
12	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Mindestrohdichte ≥ 686 kg/m ³	
13	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
14	DIN 20000-1:2025-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
15	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Mindestrohdichte ≥ 800 kg/m ³	
16	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
17	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
18	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Mindestrohdichte ≥ 1240 kg/m ³	

2.1.3 Gefachdämmung

Für die Gefachdämmung ist nichtbrennbare¹⁹ Mineralwolle¹⁹ aus geschmolzenem Stein (Steinwolle) nach DIN EN 13162²⁰ zu verwenden.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander und an den angrenzenden Bauteilen

Für die Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander sowie für die Befestigung der Wand an den angrenzenden Bauteilen sind geeignete Verbindungsmittel nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu verwenden.

2.1.4.2 Befestigung der Beplankung/Bekleidung

2.1.4.2.1 Für die Befestigung der Beplankung aus Holzwerkstoffplatten nach Abschnitt 2.1.2 sind die nachfolgenden Befestigungsmittel zu verwenden:

- Klammern nach DIN EN 14592²¹, Durchmesser $d \geq 1,5$ mm, Rückenbreite $\geq 11,25$ mm, Klammerlänge ≥ 50 mm
- Schnellbauschrauben nach DIN EN 14592²¹, Durchmesser $d \geq 3,5$ mm, Länge ≥ 55 mm

2.1.4.2.2 Für die Befestigung der Beplankung/Bekleidung aus Gips- oder Gipsfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2 sind die nachfolgenden Befestigungsmittel zu verwenden:

- Klammern nach DIN EN 14566²², Durchmesser $d \geq 1,5$ mm, Rückenbreite $\geq 11,25$ mm, Klammerlänge ≥ 35 mm (Befestigung der inneren Lage) bzw. ≥ 50 mm (Befestigung der äußeren Lage)
- Schnellbauschrauben nach DIN EN 14592²¹, Durchmesser $d \geq 3,5$ mm, Länge ≥ 35 mm (Befestigung der inneren Lage) bzw. ≥ 55 mm (Befestigung der äußeren Lage)

2.1.5 Fugenmaterialien für Plattenfugen

Zum Verschließen der Plattenfugen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- nichtbrennbarer¹ Fugenspachtel nach DIN EN 13963²³, wahlweise mit Bewehrungsstreifen, oder
- mindestens normalentflammbarer¹ "Rigidur Fugenkleber" des Unternehmens Saint-Gobain Rigips GmbH, Düsseldorf.

2.2 Bemessung

2.2.1 Allgemeines

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Bestandteilen der Wand anstelle einer Brandwand nach Abschnitt 2.1 handelt es sich um Mindestangaben zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.2 Nachweis des Feuerwiderstandes der Bauteile – Tragfähigkeit unter Brandeinwirkung

2.2.2.1 Es wird vorausgesetzt, dass die Tragfähigkeit unter normalen Temperaturen (sog. „Kaltbemessung“) auf Grundlage der Technischen Baubestimmungen nachgewiesen wurde.

2.2.2.2 Der Nachweis der Standsicherheit und des Raumabschlusses unter Brandeinwirkung für die hier zugelassene Wand anstelle einer Brandwand gilt unter Einhaltung folgender Randbedingungen als erbracht:

19	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte ≥ 37 kg/m ³
20	DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude- werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
21	DIN EN 14592:2022-08 Holzbauwerke – Stifförmige Verbindungsmittel – Anforderungen
22	DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
23	DIN EN 13963:2005-08 Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

- Die Spannungen $\sigma_{c,0,d,fi}$ in den Holzständern (Holzrippen) sind für die außergewöhnlichen Bemessungssituation Brandfall gemäß DIN EN 1995-1-2²⁴ unter Berücksichtigung von DIN EN 1995-1-2/NA²⁵ zu ermitteln. Die so ermittelten Spannungen in den Holzpfosten dürfen die Werte für $\sigma_{c,0,d,fi}$ in Anlage 2 nicht übersteigen.

Für die Ermittlung von $\sigma_{c,0,d,fi}$ braucht der Druckanteil aus einer Biegebeanspruchung nicht berücksichtigt zu werden.

- Die erforderlichen Querschnittsabmessungen der Holzständer (Holzrippen) und die Dicke der Beplankung ergeben sich grundsätzlich aus dem Nachweis für normale Temperaturen nach Abschnitt 2.2.2.1. Die Mindest-Querschnittsabmessungen gemäß Anlage 2 sind auch dann einzuhalten, wenn der Nachweis für normale Temperaturen geringere Abmessungen ergibt.
- Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf 3,25 m begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer (Holzrippen) hinsichtlich des Knickens aus der Wandebene heraus darf den Wert $\lambda = 63$ nicht überschreiten.
- Der Raumabschluss ist für die Wand anstelle einer Brandwand unter der Voraussetzung nachgewiesen, dass die Wand hinsichtlich des Aufbaus (z.B. Bekleidungsart, Dicke und Lagenzahl) den Vorgaben dieses Bescheids entspricht.

2.2.2.3 Die Anschlussbauteile, an die die Wand anstelle einer Brandwand anschließt, müssen mindestens hochfeuerhemmend und raumabschließend sein. Die Anschlüsse müssen gemäß der MHolzBauRL⁵ ausgeführt werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Wand anstelle einer Brandwand muss jeweils am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Errichtung

2.3.2.1 Allgemeines

Der Aufbau der Wand anstelle einer Brandwand muss den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

²⁴ DIN EN 1995-1-2:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1995-1-2:2004 + AC:2009

²⁵ DIN EN 1995-1-2/NA:2010-12 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall

2.3.2.2 Tragkonstruktion

Die einzelnen Bestandteile der Tragkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.1 sind unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 miteinander zu verbinden. Der Achsabstand der vertikalen Holzrippen beträgt $\leq 312,5$ mm. Im Bereich von horizontalen Plattenstößen sind Querriegel anzuordnen.

2.3.2.3 Beplankung/Bekleidung

a) Anordnung

Die Dicke und Lagenanzahl der Beplankung/Bekleidung muss den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Holzwerkstoffplatten sind mittig auf der Tragkonstruktion stumpf zu stoßen. Im Bereich horizontaler Stöße sind Querriegel zur Stoßhinterlegung anzuordnen.

Die Gipsplatten/Gipsfaserplatten sind innerhalb derselben Plattenlage und zwischen der unteren und oberen Lage mit einem Versatz der Stoßfugen ≥ 300 mm anzuordnen.

Kreuzfugen sind unzulässig.

b) Befestigung

Die Befestigung

- der Holzwerkstoffplatten erfolgt in jedem Ständer und in den Querriegeln und
- der Gipsplatten erfolgt in der Holzwerkstoffplatte jeweils auf den Ständern und Querriegeln mit Schrauben oder Klammern nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen $a \leq 80$ mm. Der Randabstand muss 15 mm betragen.

Es müssen die Angaben der Mindesteindringtiefen der DIN EN 1995-1-1²⁶ bzw. der DIN 18181²⁷ beachtet werden.

c) Ausbildung der Plattenfugen

Die Plattenfugen sind wie folgt auszuführen:

- bei Verwendung von Gipsfaserplatten "Rigidur H 15" als sog. Klebefuge (Fugenbreite ≤ 1 mm) mit "Rigips Fugenkleber" nach Abschnitt 2.1.5
- bei Verwendung von Gipsplatten nach DIN EN 520¹⁶ als sog. Spachtelfuge vollständig verfüllt mit Fugenspachtel nach Abschnitt 2.1.5

2.3.2.4 Gefachdämmung

Sämtliche Hohlräume der Wände sind zwischen den Holzrippen vollständig und hohlraumfüllend mit der Gefachdämmung gemäß Abschnitt 2.1.3 auszufüllen.

Die plattenförmigen Dämmschichten sind mit entsprechendem Übermaß (Stauchung ca. 10 mm) und durch flankenformschlüssiges Einpassen zwischen den Holzrippen gegen Herausfallen zu sichern. Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein. Bei mehrlagigen Dämmschichten sind die Stöße versetzt auszuführen.

2.3.3 Einbauten, Installationen und Oberflächen

2.3.3.1 Einbauten und Installationen

Der Einbau von Türen, Fenstern oder Feuerschutzabschlüssen – sofern bauordnungsrechtlich zulässig – und Hohlwanddosen sowie die Anordnung bzw. Durchführung von Installationen muss gemäß der MHolzBauRL⁵ erfolgen.

2.3.3.2 Oberflächen-/Witterungsschutz und Außenwandbekleidungen

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und bauphysikalisch relevante Folien und Bahnen beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen, sind

²⁶ DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

²⁷ DIN 18181:2019-04 Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Wand nicht einschränken.

Für die Ausführungen sind im Übrigen die Bestimmungen der MHolzBauRL⁵ zu beachten.

2.3.4 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

Die Wand anstelle einer Brandwand ist mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden.

Die Anschlüsse der Wand an angrenzende Bauteile (z. B. Wände oder Decken) sind entsprechend den Technischen Baubestimmungen, insbesondere der MHolzBauRL⁵, auszuführen.

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die jeweilige Wand anstelle einer Brandwand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO²)).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.34-2732
- Bauart für Wand anstelle einer Brandwand in Holztafelbauart²⁸
- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmers
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/ der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Mit der Fertigstellung und Errichtung der Wand anstelle einer Brandwand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn insbesondere die Beplankung und Bekleidung nach Abschnitt 2.1.2 stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z.B. keine mechanischen Beschädigungen) gehalten werden

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile der Beplankung/Bekleidung ist darauf zu achten, dass die Ausführung wieder in der bestimmungsgemäßen Weise – insbesondere unter Beachtung der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 – erfolgen muss.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
von Hoerschelmann

²⁸ Die jeweilige Wandart nach Abschnitt 1.1.3 ist anzugeben.

Nr. Wand- art	Trag- konstruktion Holzständer		Bekleidung / Beplankung Seite A						Gefach- dämmung Mineralwolle ³⁾	Bekleidung / Beplankung Seite B						
	Holzständer ¹⁾	zul. Spannung ²⁾	Lage A1		Lage A2		Beplankung			Rohdichte kg/m ³	Beplankung		Lage B2		Lage B1	
			Dicke mm	Typ	Dicke mm	Typ	Dicke mm	Typ			Dicke mm	Typ	Dicke mm	Typ	Dicke mm	Typ
1 HW13RF	80/180	0,96	18	RF	18	RF	19	HWP	≥ 37	19	HWP	18	RF	18	RF	
2 HW13RH	80/180	0,96	18	RH	18	RH	19	HWP	≥ 37	19	HWP	18	RH	18	RH	

RH: ≥ 18 mm dicke nichtbrennbare Gipsfaserplatte "Rigidur H" nach ETA-08/0147
 RF: ≥ 18 mm dicke nichtbrennbare Gipsplatte "Rigips Feuerschutzplatte RF" nach DIN EN 520 (Typ DF) in Verbindung mit DIN 18180 (Typ GKF)
 HWP: ≥ 19 mm dicke normalentflammbare Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986 und DIN 20000-1, Mindestrohddichte ≥ 686 kg/m³

- 1) Achsabstand ≤ 312,5 mm
 2) Bemessungswert der max. auftretenden Druckspannung
 3) Mineralwolle nach DIN EN 13162, hohlraumfüllend, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000°C (Steinwolle)

Bauart zum Errichten der Wand in Holztafelbauart "HW13...": als Wand anstelle einer Brandwand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist
 Wandarten 1 und 2

Anlage 2